21. Wahlperiode

Drucksache **21/2032**

HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 08.11.2024

Deckungslücke bei den Kosten der Kommunen für Pflichtaufgaben im Bereich Asyl

Drucksache 21/1295

Vorbemerkung Fragesteller:

Die hessischen Kommunen beklagen seit dem Beginn der Flüchtlingskrise 2015 eine immer größer werdende Lücke zwischen den tatsächlichen Kosten, die sie für die Erfüllung ihrer von Bund und Land zugeteilten Pflichtaufgaben im Bereich Asyl haben und den von Bund und Land geleisteten Erstattungen. Laut den Angaben eines Sprechers der Stadt Düsseldorf auf Nachfrage von NIUS decken die Erstattungen des Landes Nordrhein-Westfalen die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung in seiner Stadt nur zu rund 30 Prozent ab (➔ https://www.nius.de/politik/news/so-viel-gaben-landkreise-und-kommunen-fuer-asyl-migration-aus/e94528e5-5646-4890-b99a-e7601854004f, veröffentlicht am 30. Oktober 2024)

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat sowie dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Wie viele Unterkünfte wurden in Hessen seit 2015 zur Unterbringung von Flüchtlingen gebaut und/oder in Bestandsbauten eingerichtet?

Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Frage 2 Wie hoch waren die Kosten der Kommunen in Hessen für den Bau und/oder die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften seit 2015 insgesamt?

Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Frage 3 Wie hat sich die Kostendeckungslücke im Bereich Asyl für die hessischen Kommunen seit 2015 entwickelt?

a) Für Unterbringungsleistungen

b) Für Integrationsleistungen

c) Für Bearbeitungskosten

d) Für Sicherheitskosten

e) Für Kitas und Schulen

f) Für Gesundheit

g) Für Leistungen zum Lebensunterhalt

Bitte für a) bis g) nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Frage 4 Welche Handlungsoptionen haben Kommunen gegenüber dem Land Hessen, wenn das Konnexitätsprinzip so eklatant verletzt wird, dass die Erfüllung der Pflichtaufgaben im Bereich Asyl Haushaltssperren in den Kommunen nach sich zieht?

Frage 5 Falls die Landesregierung keine oder keine vollständigen Daten zu den Kosten der Kommunen für den Bereich Asyl hat, auf welcher Grundlage entscheidet sie über die Erstattungsbeträge an die Kommunen?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Gemäß den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) sind die Gebietskörperschaften dazu verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen.

Eingegangen am 17. März 2025 · Eilausfertigung am 17. März 2025 · Ausgegeben am 18. März 2025
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Ferner übernehmen die Gebietskörperschaften die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), § 10 AsylbLG i. V. m. § 1 Satz 1 und § 3 Satz 1 Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLGDVO). Als Ausgleich für die im Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung entstandenen Aufwendungen für Personen nach LAG, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, erhalten Landkreise und kreisfreie Städte vom Land eine Erstattung nach dem LAG in Form einer Pauschale pro Person und Monat, die sog. LAG-Pauschale.

Die aktuellen, in der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LAG für die Geltungsdauer des LAG (also bis zum 31. Dezember 2027) festgeschriebenen LAG-Pauschalen waren im Zuge der letzten Novellierung des LAG in den Jahren 2019/2020 das Ergebnis ausführlicher Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Grundlage einer Erhebung der den Kommunen bei Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber entstehenden Kosten. Vor diesem Hintergrund wären kommunale Haushaltssperren kaum mit der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu rechtfertigen.

Es liegt auch kein Fall von Konnexität im Sinne des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung vor. Ungeachtet dessen unterstützt das Land die Kommunen finanziell. Darüber hinaus hat sich die finanzielle Lage der Kommunen in den zurückliegenden zehn Jahren durch Eigenanstrengungen und Hilfe des Landes (zum Beispiel Schutzschirm, KIP, Hessenkasse) erheblich verbessert. Der Bestand an Liquiditätskrediten (Kassenkredite) der Kommunen sinkt kontinuierlich. Er lag Ende 2023 mit unter 100 Mio. Euro auf einem historisch niedrigen Niveau. Gleichzeitig steigt das Finanzvermögen der Kommunen seit Jahren kontinuierlich: Im Jahr 2023 lag es bei rund 22,1 Mrd. Euro. Im Ergebnis haben im Jahr 2023 gut 97 Prozent der Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis (inkl. Inanspruchnahme von Rücklagen) geschafft und mit Überschüssen in Höhe von 746 Mio. Euro abgeschlossen.

Unabhängig vom Kommunalen Finanzausgleich zahlt das Land, wie bereits oben ausgeführt, die LAG-Pauschale, die im Zuge der letzten Novellierung des LAG einvernehmlich mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurde.

Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien getroffenen Vereinbarung, die LAG-Pauschalen zeitnah so zu erhöhen, dass die Steigerungen der Asylbewerberleistungen und die gestiegenen Lohn- und Energiekosten angemessen abgebildet werden, wurden die Kostenentwicklungen der Jahre 2021 bis 2023 (Bezugsjahr ist das Jahr 2021, da hier das novellierte LAG in Kraft getreten ist) betrachtet. Hierbei wurden Steigerungen der Inflationsrate als auch allgemeine Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Versorgung, Unterbringung und Betreuung der aufgenommenen Personen verzeichnet.

Unter Zugrundelegung der im Zusammenhang mit dieser Betrachtung gewonnen Erkenntnisse hat die Landesregierung entschieden, dass die Anpassung der Erstattungsleistungen/LAG-Pauschalen um eine zum 1. Januar 2024 rückwirkende pauschale zehn-prozentige Erhöhung der in der Anlage zu § 7 Absatz 1 LAG festgelegten Beträgen erfolgt. Die jährliche Dynamisierung nach der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LAG bleibt hiervon unberührt.

Frage 6 Welche Forderungen wurden vonseiten der Kommunen und der kommunalen Verbände im Zusammenhang mit den Kosten der Kommunen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben im Bereich Asyl seit ihrem Amtsantritt an die Landesregierung herangetragen?

Die Landesregierung befindet sich in einem regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Kommunen legen in ihrer Korrespondenz mit der Landesregierung insbesondere Wert auf eine auch weiterhin an die Höhe der Flüchtlingszahlen gekoppelte, dauerhafte und auskömmliche Finanzausstattung der Länder und Kommunen, die vollständige Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten für eine verlässliche Finanzplanung sowie die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylantragstellenden an die Kommunen.

Insbesondere zur Weiterleitung der Bundesmittel lässt sich ergänzen, dass der Bund ab dem Jahr 2024 pro Asylerstantragstellerin bzw. Asylerstantragssteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro zahlt. Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung der Länder und Kommunen. Die gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung höheren Bundesmittel werden über die oben genannte, rückwirkend zum 1. Januar 2024 geltende 10 Prozent-Erhöhung der LAG-Pauschale vollständig den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, 11. März 2025

Heike Hofmann